Vossische Zeitung
23./I. 1916.

II.

Die Steuererklärung.

gefordert werden können. Diesem sachlich berechtigten Verlangen kommt die vom Finanzminister in Aussicht gestellte Stundung in keiner Weise entgegen. Wenn aber die Finanzverwaltung gewillt ist, die Unstimmigkeit zwischen der Verordnung des Bundesrats und den Vorschriften des Eink.-St.-G. und die durch diese Unstimmigkeit hervorgerufene offensichtliche Härte für die Einkommenbesteuerung zu beseitigen, so bietet sich die Möglichkeit hierfür, wenigstens insoweit es sich um bloße Fristverlängerungen für die Aufstellung der Jahresbilanz handelt, auch nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Da das steuerpflichtige Einkommen der Aktiengesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sich nach den zur Zeit der Steuererklärung abgeschlossenen Betriebsjahren bestimmt, so liegt die Frage nahe, ob es nicht angängig ist, die Frist zur Abgabe der Steuererklärung in gleicher Weise wie die Frist für die Aufstellung der Jahresbilanz zu verlängern. Zwar ist nach der Ausführungsanweisung des Finanzministers zum Eink.-St.-G. der Zeitraum, innerhalb dessen die Steuererklärung abzugeben ist, ein für allemal auf die Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar festgesetzt; doch kann diese Frist auf hinreichend begründeten Antrag eines Steuerpflichtigen angemessen verlängert werden. Nur in der Regel soll die Verlängerung nicht über den 1. März hinaus erfolgen, und daher ist der Finanzminister in der Lage, darauf hinzuwirken, daß die Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommissionen Gesellschaften, denen für die Aufstellung der Jahresbilanz Frist gewährt worden ist, die Frist zur Abgabe der Steuererklärung in entsprechender Weise verlängern, sei es auch bis nach Beendigung des Krieges. Gesellschaften, die ihr Geschäft zu einem erheblichen Teile in oder mit dem Ausland oder den deutschen Schutzgebieten betreiben oder von deren Vermögen sich erhebliche Teile dort befinden, sind durch den Krieg in eine nicht nach Regeln der Friedensgesetzgebung zu messende wirtschaftliche Lage versetzt werden, und wenn der Bundesrat für solche Gesellschaften Abweichungen von den Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Aufstellung der Jahresbilanz zugelassen hat so dürfte kein Bedenken bestehen, die gleiche Rücksicht auch für die Abgabe der Steuererklärung walten zu lassen. Nach mehreren Erlassen des Finanzministers soll die Veranlagungsbehörde darauf hinwirken, daß die Steuerpflichtigen den Steuererklärungen der verschiedenen Jahre die Ergebnisse der Betriebsjahre in fortlaufender Reihe zugrunde legen, und nach diesem Gesichtspunkt sollen Anträge auf Verlängerung der Steuererklärungsfrist behandelt werden. Der diesen Erlassen zugrunde liegenden Erwägung würde es durchaus entsprechen, wenn Gesellschaften, die erst nach Beendigung des Krieges in der Lage sein werden, die Bilanz für 1914 aufzustellen, die Frist zur Abgabe der Steuererklärung bis zu diesem Zeitpunkte verlängert wird. Soll hierbei der Staat vor dem etwa erwachsenden Zinsverluste geschützt werden, so kann die Fristbewilligung davon abhängig gemacht werden, daß die Gesellschaft durch Zahlung desjenigen Betrages, den sie im Steuerjahre 1915 an Einkommensteuer entrichtet hat, für die später zu veranlagende Einkommensteuer des Jahres 1916 Sicherheit leistet; der zur Sicherung der Staatskasse gezahlte Betrag würde alsdann nach Veranlagung der Einkommensteuer für 1916 zu verrechnen, also, soweit er die veranlagte Steuer übersteigt, zinslos zurückzuerstatten sein. Soweit die Gesellschaften ihre Steuererklärungen ohne Berücksichtigung der Ergebnisse des Jahres 1914 bereits abgehoben haben, müßte ihnen die Zurückziehung dieser Steuererklärung gestattet und gleichzeitig die erforderliche Frist für die Abgabe einer anderweiten Steuererklärung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Jahres 1914 gewährt werden.

Wenn aber eine Gesellschaft auf ihren Antrag von der Pflicht zur Aufstellung der Jahresbilanz für 1914 befreit worden ist, kann ihr auf dem vorstehend gezeigten Wege nicht geholfen werden; denn eine über zwei oder mehr Geschäftsjahre sich erstreckende Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Eink.-St.-G. fremd. Den Schwierigkeiten und Härten, die hierdurch entstehen können, ist m. E. nur durch eine Gesetzesänderung zu begegnen, und zwar in der Weise, daß bei Aufstellung eines einheitlichen Abschlusses für mehrere Geschäftsjahre das Bilanzergebnis steuerlich gleichmäßig auf die einzelnen Geschäftsjahre zu verteilen ist.